

# Öffentliche Bekanntmachung

## 11. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR

11. Änderungssatzung vom 6.11.2020  
der Satzung der Kreisstadt Siegburg  
**über die Stadtbetriebe Siegburg AöR**  
vom 6.12.2010

in ihrer Fassung der 10. Änderungssatzung vom 25.6.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 5.11.2020 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in ihrer Fassung der 10. Änderungssatzung vom 25.6.2020 wie folgt zu ändern:

### § 1

#### **§ 2 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung**

„die Durchführung von Veranstaltungen und anderer Maßnahmen, die geeignet sind, Siegburg als Tourismusziel aufzuwerten, sowie die allgemeine Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr in der Stadt Siegburg, insbesondere auch den Betrieb einer Tourist-Information sowie die Förderung von Regionalprojekten.

Die Anstalt dient in Erfüllung dieser Aufgaben öffentlichen Zwecken im Sinne des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW.“

### § 2

#### **§ 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„Der Verwaltungsrat bildet zu seiner inneren Ordnung Beiräte im Sinne der der bisherigen Ausschüsse (Kulturausschuss, Betriebsausschuss) sowie den Beirat Parken.“

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 5.11.2020 in Kraft.“

Siegburg, 6.11.2020  
Stefan Rosemann  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates vom 5.11.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

#### **Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 6.11.2020  
Stefan Rosemann  
Bürgermeister